

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming



ANTRAG

6-4701/22-KT

für die öffentliche Sitzung

Kreistag

28.02.2022

Einreicher: SPD-Kreistagsfraktion

Betr.: Änderung der Satzung über die Schülerbeförderung im
Landkreis Teltow-Fläming vom 14.05.2012

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag möge beschließen:

In § 2 Grundsätze, Abs. 1 der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Teltow-Fläming wird hinter Satz 2 („Als Wohnung gilt die Wohnung des Schülers gemäß § 15 des Brandenburgischen Meldegesetzes, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung gemäß § 16 des Brandenburgischen Meldegesetzes“) folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Neben der Wohnung gemäß § 16 des Brandenburgischen Meldegesetzes gilt in den Fällen, in denen Schülerinnen und Schüler im Wechselmodell leben, auch die Wohnung des Elternteils, die nicht gleichzeitig Hauptwohnung der Schülerin oder des Schülers ist, als Wohnung im Sinne dieser Satzung.“

Begründung:

Am 29.11.21 wurde in der Märkischen Allgemeinen Zeitung von einer Familie berichtet, deren Kinder im sog. Wechselmodell/Doppelresidenzmodell leben, d.h. nach einer Trennung der Eltern leben die Kinder eine Woche beim Vater, eine Woche bei der Mutter.

Nach dem Meldegesetz kann nur eine der beiden Wohnungen als Hauptwohnung eingetragen werden.

Indem die Schülerbeförderungssatzung des Landkreises Teltow-Fläming auf die Hauptwohnung Bezug nimmt, wird den Familien die Schülerbeförderung nur während der Zeiten gewährt, in denen der Schüler/die Schülerin bei dem Elternteil wohnt, in dessen Wohnung sich die angemeldete Hauptwohnung des Schülers/der Schülerin befindet.

Dies führt bei den betreffenden Familien zu unbilligen Härten. Während das Familienrecht aus guten Gründen von der Gleichberechtigung und Gleichstellung beider Elternteile ausgeht, wird dieser Ansatz von der Schülerbeförderungssatzung und deren Auslegung konterkariert. Das Wohnen bei dem Elternteil, bei dem das Kind mit der Hauptwohnung gemeldet ist, wird bevorzugt, das Wohnen bei dem anderen Elternteil missachtet, obwohl es

dafür sowohl sachlich als auch familienrechtlich keine Grundlage gibt.

Auch im Melderecht und in dem darauf Bezug nehmenden Schulgesetz gibt es für diese Ungleichbehandlung der beiden Elternteile und ihrer Wohnungen keine zwingende Grundlage, da der Begriff der Hauptwohnung nicht an die formale Eintragung, sondern an die „vorwiegende Benutzung“ gebunden ist. Nach dieser Definition wechselt die Hauptwohnung automatisch mit dem Wohnungswechsel.

Mit diesem Antrag soll die Interpretation des Begriffs Hauptwohnung klargestellt und die familienrechtlich vorgegebene Gleichstellung beider Elternteile gegenüber ihren Kindern in der Schülerbeförderungssatzung nachvollzogen werden.

Die Anzahl der betroffenen Fälle ist überschaubar. Sie liegt nach derzeitigen Informationen seitens der Kreisverwaltung im einstelligen Bereich, so dass infolge der Satzungsänderung vergleichsweise geringe Mehrkosten anfallen.

Luckenwalde, 8. Februar 2022

SPD-Kreistagsfraktion